

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	12 (1896)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Insette 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechender Rabatt.

Zürich, den 16. Mai 1896.

**Wochenspruch:** Höher steht vor Gott der Mann im Arbeitskittel,  
als der reiche Rüschgänger voller Titel.

### Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes Aargau, die in Brugg tagte, stellte ein Regulat für die Lehrlingsprüfungen auf und beschloß nach Anhörung

eines Referates von Herrn Stähler von Marau über die obligatorischen Verpflichtungen, es sei dem beförderlichen Erlaß eines Bundesgesetzes zum Schutz des Handwerker- und Gewerbestandes zu rufen.

Der Streik der Bauarbeiter in Biel ist beigelegt worden. Alle Forderungen der Arbeiter sind bewilligt, von sämtlichen Baumeistern ist die Uebereinkunft unterzeichnet und auch die Arbeiter haben letzten Donnerstag vormittag die Beendigung des Streiks erklärt. Am Mittwoch konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Uebereinkunft sind: 10stündige Arbeitszeit; Lohn für Mineurs 35—45 Cts., für geübte Maurer 45 bis 55 Cts., für weniger geübte 35—45 Cts., Handlanger 32—40 Cts., Plasterburschen 22—30 Cts. per Stunde. Weniger Leistungsfähige sollen nach Uebereinkunft bezahlt werden, immerhin im Minimum 25 Cts. Eine Überzeitstunde wird zu obigen Ansätzen bezahlt, weitere Überzeitarbeit mit 25 Proz. Zuschlag. Arbeiten im Wasser werden je nach der Art der Arbeit und Jahreszeit mit 50 Cts. bis 1 Fr. Zuschlag per Tag bezahlt. Die Auszahlung findet

alle 14 Tage statt. Je nach Uebereinkunft können 1—3 Tage Decompt gemacht werden. Die Dauer der Uebereinkunft ist auf ein Jahr festgesetzt mit nachheriger dreimonatlicher Kündigung. Sämtliche Streikenden sollen wieder eingekettelt werden. Man wird allgemein zufrieden sein, daß die Arbeitseinstellung beendet ist. Der Streik der Handlanger dauerte vier, derjenige der Maurer drei Wochen. Hoffen wir, daß das gute Einvernehmen nun wieder hergestellt werde. Hrn. Grossrat Reimann gebührt für sein Bemühen der beste Dank; ist es doch seinem Auftreten zuzuschreiben, daß eine Einigung erzielt werden konnte.

**Lohnbewegung der Spengler in Basel.** In Basel haben die Spenglergesellen eine Lohnbewegung in Szene gesetzt. Die Meister wiesen ihre Forderungen zurück, da sie nicht mit einer anonymen Lohnkommission unterhandeln wollen.

### Zur Regelung des Submissionswesens.

(Correspondenz.)

(25) Ein mit 101 Unterzeichneter brachte in der letzten Nummer dieses Blattes eine interessante Zusammenstellung von Höchst- und Mindest-Angeboten bei öffentlichen Submissionen. Die dort angeführten Differenzen sind allerdings höchst merkwürdig. Man sollte wirklich nicht für möglich halten, daß bei der gleichen Arbeit Preise verlangt werden, die bis zu 100 % von einander abweichen. Ja, selbst der Differenzendurchschnitt, der bei ca. 50 % des Mindestangebotes steht, ist noch überraschend. Und da gewiß bei Submissionen niemand überfordert und da wahr ist, daß öfters erste und